

Satzung des Vereins Lützel Vielfältig e.V. (i.G.)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Lützel Vielfältig e.V.
Sitz des Vereins ist die Stadt Koblenz.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Kunst und Kultur, der Heimatkunde, des Umweltschutzes und der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- öffentliche Veranstaltungen wie Ausstellungen, Versammlungen, Lesungen, Theater, Musik, Seminare und Kurse;
- Führungen durch den Stadtteil sowie Anfertigen von Berichten und Dokumentationen zur Stadtteilgeschichte - auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die sich mit der Heimatkunde der Umgebung beschäftigen;
- Aktivierung der Bürger*innen an der ökologischen Gestaltung des Wohnumfeldes (z.B. Hofbegrünung, Müllsammelaktionen);
- Durchführung von Alten-/ und Erwachsenentreffs wie z.B. Spielenachmittage; Handarbeitstreff; Senior*innencafé; die Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, wie Nachhilfeunterricht oder Eltern-Kindgruppen.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Umweltschutzes oder der Heimatpflege.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt: Das Mitglied setzt sich für die in §2, Abs. 2 genannten Vereinsziele ein.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist; bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Für den Beschluss über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit mindestens einer Mehrheit der satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - Schatzmeister*in
 - Schriftführer*in
 - mindestens 1 Beisitzer*in

Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Anzahl von mindestens 5, höchstens 11 Mitgliedern zusammen.

Hierbei bilden 1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r Schriftführer*in und Schatzmeister*in den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB, jeweils zu zweit gemeinschaftlich.

2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben längstens sechs Monate über ihre Amtszeit hinaus im Amt.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine*n Nachfolger*in wählen.
5. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem/Der 1. Vorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der/die 1. Vorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht dem/der 2. Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste anstehende Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
8. Vorstandsmitglieder müssen nicht physisch anwesend sein, sondern können mittels elektronischer Kommunikationsmittel teilnehmen, um bei Entscheidungen mitstimmen zu können.
9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
10. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

11. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
12. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
13. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
14. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*n Geschäftsführer*in anstellen.
15. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können auch mit externen Fachkräften besetzt werden. Mitgliedern ist die Möglichkeit einzuräumen, an allen Arbeitsgruppen teilzunehmen, soweit besondere Anlässe (z.B. Datenschutz) dies nicht verhindern.
16. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Die Vereinsöffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Vorstands aus besonderem Anlass (z.B. Datenschutz) ausgeschlossen werden.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der/Die 1. Vorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Schatzmeister*in Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der/die Geschäftsführer*in den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seiner/m Vertreter*in oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer*innen;
- Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter*in festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzung und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die (digital) aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von der/dem Protokollführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer*in und

Schatzmeister*in, jeweils zu zweit gemeinschaftlich gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.

3. Es gilt im Übrigen §4, Abs. 1.

§13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirkung der restlichen Satzung unberührt.